

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/468e03a6-07c3-306b-8522-fc8491b8a593>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 91 StrlSchV - Kennzeichnungspflicht

(1) ¹Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass folgende Gegenstände, Anlagen und Bereiche mit Strahlenzeichen nach [Anlage 10](#) gekennzeichnet werden:

1. Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Umhüllungen für radioaktive Stoffe, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach [§ 6 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Satz 1](#), [§ 7 Absatz 1 Satz 1](#), [Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 5](#), [§ 9 Absatz 1](#) oder [§ 9b Absatz 1a Satz 1 des Atomgesetzes](#), eines Planfeststellungsbeschlusses nach [§ 9b Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes](#) oder einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes umgegangen werden darf,
2. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung,
3. Kontrollbereiche und Sperrbereiche,
4. Bereiche, in denen die Kontamination die in [§ 57 Absatz 2 Satz 1](#) genannten Werte überschreitet.

²Die Strahlenzeichen sind in ausreichender Anzahl deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. ³Die Kennzeichnung muss mit Ausnahme von Kontrollbereichen und Sperrbereichen die Worte "Vorsicht - Strahlung", "Radioaktiv", "Kernbrennstoffe" oder "Kontamination" enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.

(2) ¹Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei Behältnissen oder Geräten, die innerhalb eines Kontrollbereichs in dafür vorgesehenen Bereichen verwendet werden, solange

1. die Person, die mit dieser Verwendung betraut ist, in diesen Bereichen anwesend ist oder
2. diese Bereiche gegen unbeabsichtigten Zutritt gesichert sind.

²Satz 1 gilt nicht für Behältnisse und Geräte, die hochradioaktive Strahlenquellen enthalten.

(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse, die gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen verwendet werden.

